



Deutscher Bundestag  
2. Untersuchungsausschuss  
der 18. Wahlperiode  
Die Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner 3. Sitzung am 10. September 2014 beschlossen:

### **Beweisbeschluss 18 (27) 19**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/1948) durch

#### **Beiziehung**

**sämtlicher Beschlüsse, Beschlussvorlagen bzw. -entwürfe, Protokolle, Berichte und sonstiger Materialien, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten, die in der oder für die Innenministerkonferenz (einschließlich Untergremien wie Arbeitskreise, Ausschüsse, Kommissionen, Arbeits-/ Projektgruppen u. ä.) mit Bezug auf den Bereich der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinder- bzw. jugendpornografischer Schriften einschließlich der Kategorisierung entsprechender Schriften sowie diesen Bereich betreffende polizeiliche Arbeit ab 1. September 2008 bis Ende Juni 2014 entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind,**

beim Vorsitz der Innenministerkonferenz, Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst unverzüglich vollständig vorzulegen.

Darüber hinaus wird gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Unterlagen/Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Unterlagen/Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagenteile unter Angabe ihres ursprünglichen Akten/Unterlagenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Dr. Eva Högl, MdB